

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Inno7 Solutions GmbH (FN 567974 y) Version 01-2025

## **1. GELTUNGSBEREICH und VERTRAGSGEGENSTAND**

**1.1** Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den Verkauf und die Lieferungen von Hardware und Software sowie für Dienstleistungen und Beratungsleistungen, welche die Inno7 Solutions GmbH (nachfolgend „Inno7“) gegenüber einem Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“) erbringt (nachfolgend die „Aufträge“ oder die „Verträge“).

**1.2** Gegenstand eines Auftrages oder Vertrages können insbesondere sein:

- Analyse, Technisches Design, Erarbeitung umfassender Softwarekonzepte
- Programmierung und Lieferung von Individualsoftware
- Funktionstest von Individualsoftware
- Installation und Inbetriebnahme
- Lieferung von Standardsoftware bzw. Standardsoftware Komponenten
- Verkauf und Lieferung von Hardware und Zubehör
- Wartung von Hard- und Software
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Software
- Miete von Software
- Dienstleistungen bei der Inbetriebnahme von Hard- und Software
- Bereitstellung von mobilen Kommunikationslösungen
- Phasenübergreifende Tätigkeiten: Projektmanagement
- Beratungsdienstleistungen

**1.3** Diese AGB gelten unabhängig davon, ob in dem Auftrag oder Vertrag auf sie verwiesen wird oder nicht. Sie gelten auch für zukünftige Verträge zwischen Inno7 und dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**1.4** Diese AGB gelten stets in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Fassung. Der Vertragspartner kann die AGB im Internet unter [www.inno7.com](http://www.inno7.com) einsehen und downloaden. Auf Wunsch werden ihm diese von Inno7 zugesandt.

**1.5** Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch bei Kenntnis durch Inno7 nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von Inno7 ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Durch Bestellung bei Inno7 oder durch Annahme eines Angebotes von Inno7 oder durch einen sonstigen Vertragsabschluss mit Inno7 verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere deren Abwehrklauseln.

**1.6** Inno7 schließt Verträge nur zu ihren eigenen Bedingungen. Weicht der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag von diesen AGB ab, so gelten diese nur, wenn Inno7 diesen im Voraus ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Sonst gehen die Bestimmungen dieser AGB vor.

**1.7** Inno7 ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung tritt mit Verständigung des Vertragspartners in Kraft und gilt sodann für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte.

**1.8** Inno7 weist den Vertragspartner darauf hin, dass Angestellte von Inno7 nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages oder dieser AGB hinausgehen.

## **2. VERTRAGSABSCHLUSS**

**2.1** Angebote und Preisindikationen von Inno7 sind bis zum Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner stets freibleibend und unverbindlich.

**2.2** Sämtliche von Inno7 erstellten Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart. Die Höhe des Entgeltes orientiert sich an den gültigen Sätzen von Inno7.

**2.3** Mit einer Bestellung bei Inno7 erklärt der Vertragspartner verbindlich sein Vertragsangebot.

**2.4** Ein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und Inno7 kommt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zustande, wenn Inno7 nach Zugang von Bestellung, Auftrag oder Angebot des Vertragspartners eine schriftliche (allenfalls auch elektronische) oder mündliche Bestätigung erteilt hat, oder eine Lieferung an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen wurde.

## **3. LEISTUNGSUMFANG**

### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Vertragsgegenstand ist das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft und/oder die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung und/oder die Bereitstellung des jeweiligen Services (Dienstes) durch Inno7.

**3.1.2** Die Art und der genaue Umfang der von Inno7 zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages bzw ist in der Auftragsbestätigung festgelegt.

**3.1.3** Die Auswahl des Mitarbeiters, der eine Dienstleistung erbringt, erfolgt durch Inno7. Inno7 ist berechtigt, eingesetzte Mitarbeiter jederzeit durch andere Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zu ersetzen, Inno7 ist weiteres berechtigt, die Leistungen auch durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.

**3.1.4** Inno7 behält sich vor, die mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbarten Leistungen zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen, soweit eine solche Änderung oder Verbesserung handelsüblich, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig oder unter Berücksichtigung der Interessen von Inno7 für den Vertragspartner zumutbar ist.

**3.1.5** Erbringt Inno7 kostenlose Dienste und Leistungen, so können diese von Inno7 ohne Vorankündigung jederzeit eingestellt werden.

**3.1.6** Sofern Inno7 im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen erwirbt, räumt Inno7 dem Vertragspartner eine einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein, die Arbeitsergebnisse nach vollständiger Bezahlung in seinem Betrieb zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei Inno7.

**3.1.7** Leistungen von Inno7 die über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Vertragspartner nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils gültigen Tagessätzen der Inno7 vergütet.

### **3.2 Besondere Bestimmungen zu fremder Software (Standardsoftware)**

**3.2.1** Bezieht der Vertragspartner von Inno7 lizenzierte Software Dritter, ist er bei Nutzung dieser Software verpflichtet, die ihm von Inno7 übermittelten Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) einzuhalten. Mit der Bestellung von lizenzierter Software Dritter bestätigt der Vertragspartner die Kenntnis des Leistungsumfangs und der Lizenzbestimmungen dieser Software.

**3.2.2** Die Lieferung von Standardsoftware oder Standardsoftware-Komponenten erfolgt zu den im Einzelfall festgelegten Bedingungen. Im Zweifel wird dem Vertragspartner lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an Standardsoftware, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an Inno7 zurück.

**3.2.3** Hinsichtlich von Inno7 bei Dritten zugekaufter und an den Vertragspartner weiterlizenzierter Software vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung, insbesondere für Softwarefehler, Inno7 hat jedoch ihr gegenüber ihrem Lieferanten zustehende Ansprüche an den Vertragspartner abzutreten.

**3.2.4** Bezieht der Vertragspartner Software, die als "Open Source", "Publicdomain", "Freeware" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die nicht von Inno7 erstellt wurde, wird von Inno7 keinerlei Gewähr und Haftung übernommen. Der Vertragspartner hat die, für solche Software vom jeweiligen Rechteinhaber angegebenen Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) zu beachten.

**3.2.5** Mit der Bereitstellung von Software zur Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung durch Inno7 bestätigt der Vertragspartner, dass er zur Durchführung der Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung berechtigt ist.

**3.2.6** Der Vertragspartner hat Inno7 vor Ansprüchen wegen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

### **3.3 Besondere Bestimmungen zu von Inno7 erstellter Software (Individualsoftware)**

**3.3.1** Bei individuell von Inno7 erstellter Software ist der Leistungsumfang im Vertrag durch eine Leistungsbeschreibung bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen

und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei Inno7. Im Zweifel wird dem Vertragspartner lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an der Software, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an Inno7 zurück.

**3.3.2** Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass geringfügige Mängel der Software aus der Natur des Vertragsgegenstandes nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. Sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden ist, übernimmt Inno7 keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass (i) die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht; oder (ii) die gelieferte Software mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet; oder (iii) die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen; oder (iv) alle Softwarefehler behoben werden können.

**3.3.3** Ausgenommen von Gewährleistung und Haftung der Inno7 sind insbesondere Mängel, die durch unsachgemäße Installation seitens des Vertragspartners oder Dritter, durch unzulässige Betriebsbedingungen sowie atmosphärische oder statische Entladung, durch natürlichen Verschleiß, durch unsachgemäße Bedienung, durch geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, durch Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, durch nicht zulässige Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner oder Dritte sowie durch den Transport der Ware zurückzuführen sind.

**3.3.4** Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

**3.3.5** Wird von Inno7 gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Vertragspartner nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zu Grunde liegt, zurückzutreten.

### **3.4 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**

**3.4.1** Der Vertragspartner ist verpflichtet, Inno7 sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Angaben zu machen und Informationen mitzuteilen, Inno7 ist nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten von Inno7, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Informationen beruhen, oder aus anderen Gründen entstehen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so werden diese von Inno7 zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert verrechnet.

**3.4.2** Der Vertragspartner ist verpflichtet, Inno7 sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Systeme, wie Schnittstellen, Server und Datenbanken zum benötigten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen und die Verfügbarkeit dieser Systeme, für den gesamten Zeitraum in dem sie benötigt werden, zu gewährleisten. Ergeben sich Mehrarbeiten von Inno7, die auf fehlerhaften oder nicht verfügbaren Systemen beruhen, so werden diese von Inno7 zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert verrechnet.

**3.4.3** Der Vertragspartner ist verpflichtet, Zwischenabnahmen im Projekt, wie beispielsweise die Abnahme von Entwürfen, Designs und Zwischenergebnissen, zu von Inno7 definierten Zeitpunkten durchzuführen.

**3.4.4** Der Vertragspartner hat Inno7, sofern die Leistung in den Räumen des Vertragspartners erbracht wird, auf deren Verlangen, sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen notwendige räumliche und technische Infrastruktur bereitzustellen.

**3.4.5** Kann eine Leistung von Inno7 aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, insbesondere, weil der Vertragspartner gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat, Mängel oder Störungen nicht rechtzeitig gemeldet hat oder der Vertragspartner vereinbarte Termine nicht eingehalten hat, so hat der Vertragspartner den hierdurch zusätzlich verursachten Arbeitsaufwand zu vergüten. In einem solchen Fall verlängern sich weiteres die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend der vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerung.

#### **4. LIEFERUNG /VERSAND**

**4.1** Der Fertigstellungstermin der von Inno7 zu erbringenden Leistungen bzw. der Liefertermin für die Lieferung von Hardware und Software richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.

**4.2** Alle von Inno7 nicht beeinflussbaren Umstände wie z.B. Betriebsstörungen oder Beschränkungen über Lieferung von Fertigungsmaterial bei Inno7 oder einem Sublieferanten, gelten als höhere Gewalt. Der Eintritt solcher Umstände verlängert die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend und berechtigt den Vertragspartner weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber Inno7.

**4.3** Für die Lieferung oder Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigungen und sonstige Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Liegen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig vor, so verlängern sich die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend; der Vertragspartner ist dies falls weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber Inno7 berechtigt.

**4.4** Ist die Lieferung oder Erbringung der Leistung aufgrund der in Punkt 4.3 und Punkt 4.4 angeführten Umstände unmöglich, hat Inno7 das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche welcher Art auch immer zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

**4.5** Vom Vertragspartner nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen verlängern die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend und werden von Inno7 zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert verrechnet.

**4.6** Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Inno7 berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

**4.7** Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Leistungsabnahme promptly nach Lieferung durchzuführen und innerhalb einer zweiwöchigen Frist abzuschließen. Sollten im Zuge der Abnahme Diskrepanzen zwischen vereinbarter Leistung und Projektergebnis festgestellt werden, so müssen diese vom Vertragspartner tabellarisch aufbereitet werden. Die Festlegung der Frist zur Behebung von Mängeln, die im Zuge der Abnahme festgestellt werden, obliegt Inno7.

Verzögerungen in der Abnahme, die durch den Vertragspartner verursacht werden, berechtigen Inno7 den offenen Betrag unmittelbar fällig zu stellen.

**4.8** Inno7 erbringt sämtliche Leistungen ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle. Der Versand erfolgt immer nur über Auftrag sowie auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. Inno7 wird für die Waren über Wunsch des Vertragspartners auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung abschließen.

## **5. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**5.1** Die vom Vertragspartner zu zahlenden Preise werden im jeweiligen Vertrag geregelt. Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, verstehen sich die Preise ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle sowie exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben, Verpackungs- und Versandkosten und Installationskosten.

**5.2** Zuzüglich zu den im Vertrag angeführten Preisen hat der Vertragspartner Inno7 sämtliche in Ausführung des Vertrages entstandenen Barauslagen und Spesen (z.B. Kilometergeld, Fahrkarten, Nächtigungskosten) zu den jeweils gültigen Sätzen zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

**5.3** Regelmäßig zu zahlende Entgelte erhöhen sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2020, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist die für Jänner 2020 verlautbarte Indexzahl. Inno7 kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einem Kalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen.

**5.4** Wünscht der Vertragspartner Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit, werden für diese Dienstleistungen, auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Stundensätze Zuschläge in Höhe von 100% verrechnet:

**5.5** Soweit im Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind von Inno7 gelegte Rechnungen innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Inno7 über sie verfügen kann. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

**5.6** Die Aufrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber Inno7, die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Inno7 nicht anerkannter Forderungen des Vertragspartners sowie jede Zurückbehaltung von vertraglichen Leistungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

## **6 ZAHLUNGSVERZUG**

**6.1** Im Falle des Zahlungsverzuges ist Inno7 unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, (i) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erwirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben, und (ii) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, und (iii) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem Vertragspartner fällig zu stellen, und (iv) für die offenen Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen, sofern Inno7 nicht darüber hinausgehende

Kosten nachweist, und (v) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

**6.2** Bei vereinbarter Teilzahlung ist Inno7 bei nicht fristgerechter Zahlung der zweiten Raten berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten offenen Rechnungsbetrag fällig zu stellen.

**6.3** Der Vertragspartner ist im Fall seines Zahlungsverzuges verpflichtet, die der Inno7 entstehenden Mahn- und Inkassospesen eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros sowie alle sonstigen mit dem Zahlungsverzug zusammenhängenden Nebenkosten zu ersetzen.

## **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

**7.1** Gelieferte Waren und Software stehen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Inno7 aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner im uneingeschränkten Eigentum der Inno7. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

**7.2** Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Vertragspartner ist Inno7 berechtigt, die Vorbehaltsware zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.

**7.3** Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Inno7 hinzuweisen und Inno7 unverzüglich zu verständigen. Alle der Inno7 durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

## **8. GEWÄHRLEISTUNG**

**8.1** Inno7 leistet grundsätzlich nur dafür Gewähr, dass die gelieferten Waren bei Lieferung den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

**8.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung. Die diesbezügliche Beweislast trägt der Vertragspartner.

**8.3** Erkennbare Mängel hat der Vertragspartner sofort bei Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die Mitteilungen haben jeweils schriftlich in tabellarischer Auflistung und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Die Beweislast für Rechtzeitigkeit der Mängelbekanntgabe trägt der Vertragspartner. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware unwiderruflich als genehmigt.

**8.4** Sind Mängel fristgerecht geltend gemacht worden, ist Inno7 zunächst zur Nachbesserung verpflichtet. Wenn Inno7 die Nachbesserung nicht gelingen sollte oder diese für unwirtschaftlich hält, ist eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen. Eine Wandlung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

**8.5** Der Vertragspartner hat stets den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

**8.6** Die Rückgriffs Möglichkeit auf Inno7 gemäß §933b ABGB wird ausgeschlossen.

## **9. HAFTUNG**

**9.1** Mit Ausnahme bei Personenschäden haftet Inno7 für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**9.2** Die Haftung von Inno7 für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder von Informationen, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, mittelbaren Schäden, frustrierter Aufwendungen sowie sonstige Folgeschäden ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**9.3** Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber Inno7 verjähren ein Jahr nach Lieferung oder Leistungserbringung.

**9.4** Eine allfällige Haftung von Inno7 gegenüber dem Vertragspartner ist in jedem Fall mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt.

**9.5** Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen Inno7 richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Inno7 verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## **10. DATENSCHUTZ**

**10.1** Inno7 ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Vertragspartner keine Rechtsfolgen ableiten.

**10.2** Inno7 ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die durch das Datenschutzgesetz gefordert sind. Darüber hinaus übernimmt Inno7 keine Haftung.

**10.3** Der Vertragspartner ist einverstanden, dass Inno7 ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Vertrages und seiner Beratung, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaues verwendet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

**10.4** Inno7 wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten außerdem automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von Inno7 nötig ist. Der Vertragspartner gestattet Inno7 die Aufnahme seines Namens bzw. seiner Firma und Logo in eine Referenzliste.

**10.5** Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Inno7 nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Vertragspartner bestimmte Inhaltsdaten (von Dritten) auf unbegrenzte Zeit zu speichern und abrufbereit zu halten. Ruft der Vertragspartner solche Daten innerhalb von drei Werktagen nicht ab, so kann Inno7 keine Haftung für die weitere Abrufbarkeit übernehmen.

## **11. DATENSICHERHEIT**

Inno7 wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen, Inno7 ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung seiner Daten ist der Vertragspartner, wenn nichts anderes vereinbart wurde, selbst verantwortlich.

## **12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **12.1 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der Bestimmung möglichst nahekommt, zu ersetzen. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung bei einem Vorliegen von Vertragslücken

### **12.2 Vertraulichkeit**

Der Vertragspartner hat einen Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln, Inno7 erhält das Recht, den Vertragspartner mit Firmenwortlaut, Logo und Website auf der Inno7 Homepage und anderen Werbematerialien als Kunde anzuführen. Hinweise auf geschäftliche Verbindungen mit Inno7 seitens des Vertragspartners sind nur nach durch Inno7 erteilter schriftlicher Zustimmung zulässig. Der Vertragspartner gestattet Inno7 die Verwendung seines Namens und der Bezeichnung und Beschreibung der im Zuge der Zusammenarbeit gelieferten Waren und Dienstleistungen für Presseaussendungen und Veröffentlichungen zu Werbezwecken. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Inno7 bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis der Inno7 streng vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen sind durch den Vertragspartner zur entsprechenden Vertraulichkeit zu verpflichten.

### **12.3 Abwerbeverbot**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate danach weder direkt noch indirekt die bei Inno7 eingesetzten Mitarbeiter bzw. sonstige zur Leistungserbringung von Inno7 beauftragte Dritte zu beschäftigen bzw. abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Punkt unterwirft sich der Vertragspartner gegenüber Inno7 einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

### **12.4 Rechtsnachfolge**

Inno7 ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen Inno7 zumindest zu 50% beteiligt ist, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

### **12.5 Schriftform**

An Inno7 gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

### **12.6 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist Linz. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag zwischen Inno7 und dem Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages, ist das für Linz sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **Inno7 Solutions GmbH**

Peter-Behrens-Platz 10

4020 Linz

Telefon: +43 664 995 626 55

Email: [office@inno7.com](mailto:office@inno7.com)

FN 567974 y, UID ATU77548049

Handelsgericht Linz